Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

- Lesefassung -

§ 1

Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken

[1]Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) gilt als erteilt, wenn der Revierinhaber oder ein von diesem beauftragter Jagdscheininhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild, Nutrias und Wildkaninchen mit Fanggeräten (Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG) innerhalb der Jagdzeiten ausübt. [2]Bei der Jagd mit Fallen für den Lebendfang nach Satz 1 ist der zur Erlegung erforderliche Fangschuss umfasst. [3]§20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleibt unberührt.

§ 6

Zwingende Vorschriften, Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlußfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Vorschriften im Sinn von Art. 14 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 4 BayJG.

(2) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ~~des Bundesjagdgesetzes –~~ BJagdG~~=~~), wenn außer dem Jagdpachtvertrag der Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Jagdpächter,

2. bei Gemeinschaftsjagdrevieren außerdem die Niederschriften über die Versammlungen der Jagdgenossen, in denen über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(3) [1]Die Jagdbehörde hat den Eingang einer Anzeige nach Abs. 2 den Vertragsteilen unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann sie auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichten.

§ 14

Aufstellung und Einreichung der Abschußpläne

(1) [1]Abschusspläne sind jeweils für ein Jagdjahr, Abschusspläne für Rehwild jeweils für drei Jagdjahre aufzustellen. [2]Für Rotwild kann ein Abschussplan auch für drei Jagdjahre aufgestellt werden, sofern dadurch ein Gleichlauf mit dem Ende der dreijährigen Abschussplanperiode für Rehwild hergestellt wird. [3]Die Aufstellung für drei Jagdjahre ist in verpachteten Gemeinschaftsjagdrevieren nur im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, in verpachteten Eigenjagdrevieren nur im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten möglich. [4]Satz 2 findet keine Anwendung auf die Aufstellung von

Gruppenabschussplänen bei Rotwild. ~~2~~[5]Die Abschusspläne sind unter Verwendung von Formblättern nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster aufzustellen.

(2) [1]Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdreviere und für Gemeinschaftsjagdreviere vierfach, für nicht verpachtete Eigenjagdreviere dreifach einzureichen, und zwar

1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,

2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.

[2]Ist bei der Aufstellung des Abschussplanes das Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers (§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Abänderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken.

§ 16

Abschussplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung

(1) [1]Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, dass an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus einer jüngeren oder schwächeren Klasse, beim männlichen Hochwild jedoch nicht aus der Klasse IIa, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf; außerdem dürfen, wenn dadurch nicht die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses gefährdet wird, für nicht erlegtes männliches Wild weibliches Wild erlegt und schlecht veranlagte männliche Jahrlinge auf den Abschuss des weiblichen Wildes angerechnet werden. [2]Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 % für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. [3]In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten als zu hoch liegen, kann über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 %, bei einer Bewertung als deutlich zu hoch bis zu 30 % für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen. [4]Fallwildverluste, die nach Erfüllung des jährlichen Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jagdjahres anzurechnen. [5]Bei voraussehbarer Nichterfüllung des Abschusses in einzelnen Jagdrevieren kann auf Vorschlag der Hegegemeinschaft und unter Beachtung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG der Abschuss an andere Jagdreviere dieser Hegegemeinschaft weitergegeben werden; die erforderlichen Änderungen von Abschussplänen sind gebührenfrei.

(1a) [1]Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rotwild kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach unten und oben bis zu 20 % für die jeweiligen Klassen, die Alt- und Schmaltiere und die Kälber abgewichen werden. [2]Es ist jährlich jeweils ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass von diesem Drittel jeweils nach unten und oben bis zu 20 % abgewichen werden kann. [3]Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Der Revierinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster zu führen. [2]In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes einzutragen. [3]Die Eintragungen in die Liste sind beim Schalenwild und sonstigen abschußplanpflichtigen Wild innerhalb einer Woche, im übrigen vor Ablauf des Jagdjahres vorzunehmen. [4]Die Streckenliste ist der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. [5]Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 10. April, hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Streckenliste der Jagdbehörde vorzulegen. [6]Diese kann schon vorher vom Revierinhaber Zwischenmeldungen über den Stand der Abschußplanerfüllung verlangen.

(3) [1]Über erlegtes und verendet gefundenes Rotwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes hat der Revierinhaber neben der Führung der Streckenliste innerhalb einer Woche der Jagdbehörde eine Abschußmeldung nach Maßgabe der zuständigen unteren Jagdbehörde zu erstatten. [2]Für Dam-, Muffel-, Gams-, Schwarz- und Rehwild gilt die jährliche Vorlage der Streckenliste (Absatz 2 Satz 5) gleichzeitig als schriftliche Abschußmeldung im Sinn des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG.

(4) [1]Zur Überwachung der Durchführung der Abschußpläne und zur Erhebung von Daten im Sinn von Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG finden jährlich öffentliche Hegeschauen statt. [2]Diese haben die Aufgabe, Informationen zu vermitteln, insbesondere über

1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,

2. die Erfüllung der Abschußpläne, die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes,

3. die Bestandsentwicklung der nichtabschußplanpflichtigen Wildarten und

4. die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt.

[3]Die Revierinhaber sind verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau vorzulegen. [4]Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihren Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist. [5]Sie kann von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks im Einzelfall zur Vermeidung außergewöhnlicher Schwierigkeiten befreien. [6]Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32), die auch die Kosten hierfür tragen. [7]Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben obliegt jedoch der Jagdbehörde. 8Unabhängig von der öffentlichen Hegeschau kann die Jagdbehörde Anordnungen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG treffen; das Nähere hierzu wird in den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes bestimmt.

(5) [1]Die Jagdbehörden haben dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschußplanung notwendig sind und jederzeit Auskunft über den Stand der Abschußplanerfüllung zu erteilen. [2]Den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) haben sie die zur Durchführung der öffentlichen Hegeschauen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. [3]Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat die

Jagdbehörden von bedeutsamen, die Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.

(6) [1]Die Jagdbehörden legen jährlich zu bestimmten Terminen der obersten Jagdbehörde Übersichten vor, aus denen die der Abschußplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse, zusammengefaßt nach den einzelnen Wildlebensräumen, hervorgehen. [2]Das Nähere, insbesondere die Vorlagetermine, wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bestimmt.

§ 19

Jagdzeiten

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1.	Rotwild		
	a)	Kälber	vom 16. Juli ~~1. August~~ bis 15~~31~~. Januar,
	b)	Schmaltiere	vom 1. Mai~~Juni~~ bis 15~~31~~. Januar,
	c)	Alttiere	vom 16. Juli ~~1. August~~ bis 15~~31~~. Januar,
	d)	Schmalspießer	vom 1. Mai~~Juni~~ bis 15~~31~~. Januar,
	e)	alle übrigen Hirsche	vom 1. August bis 15~~31~~. Januar;
2.	Dam- und Sikawild		
	a)	Kälber	vom 1. September bis 31. Januar,
	b)	Schmaltiere	vom 1. Juli bis 31. Januar,
	c)	Alttiere	vom 1. September bis 31. Januar,
	d)	Schmalspießer	vom 1. Juli bis 31. Januar,
	e)	alle übrigen Hirsche	vom 1. September bis 31. Januar;
3.	Rehwild		
	a)	Kitze	vom 1. September bis 15. Januar,
	b)	Schmalrehe	vom 16. April bis 15. Januar,
	c)	Geißen	vom 1. September bis 15. Januar,
	d)	Böcke	vom 16. April bis 15. Oktober,
4.	Gamswild		vom 1. August bis 15. Dezember;
5.	Schwarzwild		ganzjährig;

6. Muffelwild	vom 1. August bis 31. Januar;
7. Feldhasen	vom 16. Oktober bis 31. Dezember;
8. Wildkaninchen	ganzjährig;
9. Füchse	ganzjährig;
10. Steinmarder	
a) adulte Steinmarder	vom 1. August bis 28. Februar,
b) juvenile Steinmarder	vom 1. Juni bis 28. Februar;
11. Baummarder	vom 16. Oktober bis 28. Februar;
12. Iltisse	vom 1. August bis 28. Februar;
13. Hermeline	vom 1. August bis 28. Februar;
14. Mauswiesel	vom 1. August bis 28. Februar;
15. Dachse	
a) adulte Dachse	vom 1. August bis 31. Januar,
b) juvenile Dachse	vom 16. April bis 31. Januar;
16. Waschbären	ganzjährig;
17. Marderhunde	ganzjährig;
18. Sumpfbiber (Nutrias)	ganzjährig;
19. Minke	ganzjährig;
20. Rebhühner	vom 1. September bis 31. Oktober;
21. Fasanen	vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
22. Wildtruthähne	vom 15. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar;
23. Wildtruthennen	vom 1. Oktober bis 15. Januar;
24. Ringel- und Türkentauben	vom 1. November bis 20. Februar;
25. Höckerschwäne	vom 1. November bis 20. Februar;
26. Grau- und Kanadagänse	vom 1. August bis 28. Februar;
27. Nilgänse	ganzjährig;
28. Rostgänse	
a) adulte Rostgänse	vom 1. September bis 28. Februar,

b)	juvenile Rostgänse	ganzjährig;
29.	Bläss-, Saat- und Ringelgänse	vom 1. November bis 15. Januar;
30.	Stockenten	vom 1. September bis 15. Januar;
31.	Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten	vom 1. Oktober bis 15. Januar;
32.	Waldschnepfen	vom 16. Oktober bis 15. Januar;
33.	Blässhühner	vom 11. September bis 20. Februar;
34.	Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen	vom 1. Oktober bis 10. Februar;
35.	Eichelhäher, Elstern, Raben- und Nebelkrähen	vom 16. Juli bis 14. März.

(2) [1]Die Jagd auf Graureiher darf entsprechend Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden. [2]Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden. [3]Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.

(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bejagt werden

- 1.Wildkaninchen,
- 2.Waschbären,
- 3.Marderhunde,
- 4.Minke,
- 5.Sumpfbiber (Nutrias) und
- 6.Nilgänse.

(4) *[1]Die Jagd darf auf Fischotter ausgeübt werden, soweit und solange eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG dies zulässt. [2]Fischotter dürfen nur erlegt werden, wenn es sich erkennbar um Jungtiere handelt oder sie vorher lebend gefangen wurden und eindeutig als männlich bestimmt werden können oder ein Gewicht von weniger als 3,1 kg oder mehr als 8,5 kg aufweisen; anderenfalls sind sie am Fangort umgehend und unversehrt wieder freizulassen.* [3]Ausnahmen nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 4 BJagdG sowie nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG bleiben unberührt.

(5) [1]Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. [2]Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23a

Mißbräuchliche Wildfütterung

(1) Zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen.

(2) [1]Mißbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird. [2]Eine solche kann im Regelfall angenommen werden, wenn

1. Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qulität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen,

2. Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind ~~Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild, oder~~

a) Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild,

b) im Zeitraum von 1. November bis 31. Mai die Fütterung von im Wintergatter (Art. 25 BayJG) gehaltenem Rotwild und

c) im Zeitraum vom 1. November bis 15. Mai Lenkungsmaßnahmen für Rotwild innerhalb von Rotwildgebieten nach § 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand in Gemeinschaftsjagdrevieren oder mit dem Jagdberechtigten in verpachteten Eigenjagdrevieren oder

3. Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayRS 7902 – 1 – E) gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(3) Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wild ist verboten.

(4) Art. 43 Abs. 3 und 4 BayJG bleiben unberührt.

§ 34

Übergangsvorschrift~~en~~

[1]Für den Zeitraum vom 1. April 2027 bis 31. März 2028 kann bei Vorliegen des Einvernehmens entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 auch ein einjähriger Abschussplan für Rotwild aufgestellt werden, für den § 16 Abs. 1a Satz 1 Anwendung findet. [2]§ 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ~~Für das am 1. April 2026 beginnende Jagdjahr können Anzeigen nach § 15a Abs. 1 bis zum 30. Juni 2026 erfolgen.~~

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

(2) § 34 tritt mit Ablauf des 1. April 2028 außer Kraft.